



GEMEINDE VILLMERGEN

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Villmergen

erlässt

gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 folgende

G E M E I N D E O R D N U N G

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Begriff

Die Einwohnergemeinde Villmergen, nachstehend Gemeinde genannt, ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 2 Zweck

Mit dieser Gemeindeordnung wird die Organisation der Gemeinde geregelt.

II. ORGANISATION

§ 3 Organisationsform

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 4 Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung,
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne,
- c) der Gemeinderat,
- d) der Gemeindeammann,
- e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

III. BEHOERDEN UND KOMMISSIONEN

§ 5 Zusammensetzung

Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

- a) der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern,
- b) die Schulpflege besteht aus fünf ¹ Mitgliedern,
- c) die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern,
- d) in das Wahlbüro sind fünf Stimmenzähler zu wählen. Dem Wahlbüro gehören von Amtes wegen auch Gemeindeammann, Vizeammann und Gemeindeschreiber an. Bei Gemeinderatswahlen tritt anstelle der Gemeinderats-Mitglieder der Friedensrichter oder der Friedensrichter-Statthalter.
- e) in die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein ² Ersatzmitglied zu wählen (ihr gehören zudem von Amtes wegen der kantonale Steuerkommissär und der Steueramtsvorsteher ³ an).

§ 6 Wahlmodus

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

Die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Gemeindeammann und der Vizeammann werden in separaten Wahlgängen ermittelt.⁴

¹ Genehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung Villmergen vom 13. Juni 2003
Genehmigung an der obligatorischen Urnenabstimmung vom 19. Oktober 2003
Genehmigung des Departements des Innern, Gemeindeabteilung, vom 28. Oktober 2003

² Fassung aufgrund der Steuergesetzänderung per 1. Januar 2001

³ Fassung aufgrund der Steuergesetzänderung per 1. Januar 2001

⁴ Genehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung Villmergen vom 24. November 2000
Genehmigung an der obligatorischen Urnenabstimmung vom 4. März 2001
Genehmigung des Departements des Innern, Gemeindeabteilung, vom 2. April 2001

IV. ART DER VERÖFFENTLICHUNGEN

§ 7 Publikationsorgan

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde haben in einem vom Gemeinderat bezeichneten Publikationsorgan zu erfolgen.¹

V. BESCHLUSSFASSUNG IN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG UND FAKULTATIVES REFERENDUM

§ 8 Abschliessende Beschlussfassung

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

§ 9 Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von fünfzehn Prozent der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VI. ZUSTAENDIGKEITEN

§ 10 Aenderung von Gemeindegrenzen

Vereinbarungen über Aenderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

¹ Genehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung Villmergen vom 23. November 2012
Genehmigung an der obligatorischen Urnenabstimmung vom 3. März 2013
Genehmigung des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, vom 20. März 2013

§ 11 Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundeigentum ¹

Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundeigentum im Höchstbetrage von Fr. 100'000.-- pro Geschäft fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Die Gemeindeversammlung ist bei Inanspruchnahme dieser Kompetenz über den jährlich zu erstattenden Rechenschaftsbericht zu orientieren.

Für den Abschluss aller übrigen Rechtsgeschäfte für den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken ist die Gemeindeversammlung zuständig.

§ 12 Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 13 Besoldung des Gemeinderates

Die Besoldung des Gemeinderates wird durch die Gemeindeversammlung für die Dauer jeder Amtsperiode festgelegt. Änderungen während der Amtsperiode sind durch Beschluss der Gemeindeversammlung möglich.

§ 14 Wahl von Abgeordneten in Gemeindeverbände

Die Wahl von Abgeordneten in Gemeindeverbände fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

§ 15 Prüfung des Gemeindeversammlungsprotokolls

Die Prüfung des Gemeindeversammlungsprotokolls erfolgt durch die Stimmenzähler; es wird auf ihren Antrag jeweils von der nächsten Versammlung genehmigt.

¹ Genehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung Villmergen vom 30. September 1993
Genehmigung an der obligatorischen Referendumsabstimmung vom 24. Oktober 1993
Genehmigung des Departements des Innern, Gemeindeabteilung, vom 17. November 1993

§ 16 Erlass von Reglement, Verordnungen und Ordnungen

a) Zuständigkeit der Gemeindeversammlung:

- Dienst- und Besoldungsreglement für das Gemeindepersonal
- Reglement für die Abgabe elektrischer Energie
- Reglement über die Anschlussbeiträge für die Elektrizität und Wasser
- Reglement über die Wasserabgabe
- Kanalisations-Reglement
- Verordnung über die Kehr- und Sperrgutabfuhr
- Bau- und Zonenordnung
- Gebührenordnung, enthaltend zurzeit:
 1. Baubewilligungsgebühren
 2. Kanalisationsanschlussgebühren
 3. Klärbeiträge
 4. Kanalisations- und Kläranlagenbenützungsggebühren
 5. Erschliessungsbeiträge
 6. Wasseranschlussgebühren
- Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof -
Gegenstände von finanzieller Tragweite
- Vereinbarung über die Zivilschutzorganisation Villmergen - Dintikon - Hilfikon

b) Zuständigkeit des Gemeinderates:

- Feuerwehr-Reglement
- Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof -
friedhof- und bestattungspolizeiliche Bestimmungen
- Polizei-Reglement
- Festsetzung der Stromlieferungstarife
- Erlass von Bedingungen für den Anschluss von Elektroheizungen und
Wärmepumpen
- Festsetzung von Anschlussbeiträgen für elektrische Heizeinrichtungen

Der Erlass weiterer Reglemente erfolgt nach Notwendigkeit und fällt in den Zuständigkeitsbereich, wie ihn das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 vorschreibt.

Im Übrigen wird auf die zutreffenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 verwiesen.

VII. BESCHLUSSFASSUNG, REFERENDUM, INKRAFTTRETEN

§ 17 Beschlussfassung, Referendum

Die Gemeindeordnung ist von der Gemeindeversammlung zu beschliessen und untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss § 33 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Abschliessend unterliegt sie der Rechtskontrolle durch den Regierungsrat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft.

Beschlüsse, welcher dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

GEMEINDERAT VILLMERGEN

Hans Meyer, Gemeindeammann

Markus Meier, Gemeindeschreiber